Wahlvarianten bei Gruppenwahl, d.h. jeder Gruppe - Arbeitnehmern (A) und Beamten (B) - stehen Sitze im Personalrat zu

Gruppenwahl

mindestens eine Gruppe will **Getrennte Wahl**

beide Gruppen wollen **Gemeinsame Wahl**

→ andere Tabelle

Wahl A

Listenwahl A	Personenwahl A
wenn es mindestens 2 Plätze für die Gruppe gibt und mindestens 2 Vorschlagslisten für die Gruppe eingehen	**wenn** der Gruppe nur 1 Platz zusteht oder nur 1 Vorschlagsliste für die Gruppe eingeht
Wähler der Gruppe A hat auf dem Stimmzettel genau **1 Stimme** für eine Liste, nicht für bestimmte Personen	Wähler der Gruppe A hat auf dem Stimmzettel max. so viele Stimmen, wie der Gruppe Plätze zustehen, kann so viele Personen wählen
gezählt werden Stimmen, die pro Liste abgegeben werden; Verteilung der Sitze nach d' Hondt auf die Listen	gezählt werden Stimmen, die pro Person abgegeben werden
Personen besetzen die Sitze der Listen in dieser Gruppe nach der Reihenfolge auf der jeweiligen Liste	Personen mit den meisten Stimmen besetzen die Sitze dieser Gruppe

getrennte Stimmzettel und getrennte Stimmabgabe

Wahl B

Listenwahl B	Personenwahl B
wenn es mindestens 2 Plätze für die Gruppe gibt und mindestens 2 Vorschlagslisten für die Gruppe eingehen	**wenn** der Gruppe nur 1 Platz zusteht oder nur 1 Vorschlagsliste für die Gruppe eingeht
Wähler der Gruppe B hat auf dem Stimmzettel genau **1 Stimme** für eine Liste, nicht für bestimmte Personen	Wähler der Gruppe B hat auf dem Stimmzettel max. so viele Stimmen, wie der Gruppe Plätze zustehen, kann so viele Personen wählen
gezählt werden Stimmen, die pro Liste abgegeben werden; Verteilung der Sitze nach d' Hondt auf die Listen	gezählt werden Stimmen, die pro Person abgegeben werden
Personen besetzen die Sitze der Listen in dieser Gruppe nach der Reihenfolge auf der jeweiligen Liste	Personen mit den meisten Stimmen besetzen die Sitze dieser Gruppe

SLV Sächsischer Lehrerverband im VBE

Gruppenwahl

beide Gruppen wollen
Gemeinsame Wahl

mindestens eine Gruppe will
Getrennte Wahl

→ andere Tabelle

Vorabstimmung notwendig – getrennt in beiden Gruppen

Auf der/den Vorschlagsliste(n) sind die Bewerber (Kandidaten) getrennt nach Gruppen zusammenzufassen.

Listenwahl	**Personenwahl**
wenn mind. 2 Vorschlagslisten eingehen	**wenn** nur 1 Vorschlagsliste eingeht

gemeinsame Stimmzettel und gemeinsame Stimmabgabe

Jeder Wähler (Gruppe A und B) hat auf dem Stimmzettel genau **1 Stimme** für eine Liste, nicht für bestimmte Personen	Jeder Wähler (Gruppe A und B) hat auf dem Stimmzettel max. so viele Stimmen, wie Plätze im Personalrat zu wählen sind, kann so viele Personen wählen, unabhängig von der Zugehörigkeit des Wählers und des Kandidaten zu einer Gruppe (A, B)
gezählt werden Stimmen, die pro Liste abgegeben werden	gezählt werden Stimmen, die pro Person abgegeben werden
Verteilung der Sitze nach d' Hondt auf die Listen → das Höchstzahlverfahren wird mit den gleichen Stimmenzahlen **getrennt** angewandt	
auf die Plätze der Gruppe A	**auf die Plätze der Gruppe B**
Personen besetzen die Sitze der **Gruppe A** nach der Reihenfolge auf der jeweiligen Liste	Personen besetzen die Sitze der **Gruppe B** nach der Reihenfolge auf der jeweiligen Liste
die Sitze der **Gruppe A** werden durch die **Personen der Gruppe A** mit den meisten Stimmen besetzt	die Sitze der **Gruppe B** werden durch die **Personen der Gruppe B** mit den meisten Stimmen besetzt

Hinweise

Wenn laut SächsPersVG einer Gruppe ein Platz zusteht,
und es gibt Kandidaten aus dieser Gruppe, die bei der Wahl mindestens 1 Stimme erhalten (und wenn es die eigene ist),
dann wird diese Gruppe auch im Personalrat vertreten sein – ganz gleich, ob getrennte oder gemeinsame Wahl stattfindet.

Die Entscheidung für eine gemeinsame Wahl hat keinen Einfluss auf die Zahl der Sitze, die den beiden Gruppen jeweils zustehen.

Bei gemeinsamer Wahl wählen Beamte sowie Arbeitnehmer gemeinsam die Kandidaten aus beiden Gruppen. Demzufolge nehmen alle Beschäftigten dieser Schule darauf Einfluss, welche konkreten Personen aus den beiden Gruppen im Personalrat sein werden.
Da es eine geheime Wahl ist, lässt sich auch im Nachhinein nicht ermitteln, ob die Beschäftigten einer Gruppe mehrheitlich für andere Kandidaten gestimmt haben.

Wird bei getrennter Wahl für eine der beiden Gruppen kein Wahlvorschlag eingereicht, können die Wahlberechtigten dieser Gruppe auch nicht wählen.

Wenn einer Gruppe Sitze zustehen, aber kein Beschäftigter aus dieser Gruppe kandidiert, fallen die Sitze an die andere Gruppe.
Wenn einer Gruppe 2 Sitze zustehen, aber nur ein Beschäftigter aus dieser Gruppe kandidiert, fällt der Sitz an die andere Gruppe.